

Satzung

der Landkreis Gifhorn Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Landkreis Gifhorn Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Gifhorn.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, der Heimatpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Sports im Landkreis Gifhorn.
- (2) Daneben ist Zweck der Stiftung insbesondere auch die Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke im Landkreis Gifhorn.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und finanzielle Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen sowie die Förderung von Institutionen und Einrichtungen, die den in Abs.1 und 2 genannten Zwecken dienen.
- (4) Für eine institutionelle oder projektbezogene Förderung kommen daher insbesondere Volkshochschulen, Musikschulen, Kunstschulen und -vereine, Heimat-, Kultur- und Museumsvereine, Naturschutzverbände sowie Sozialverbände und -vereine in Betracht, die überörtlich im Landkreis Gifhorn gemeinnützig tätig sind.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen von 12,8 Millionen Euro.
- (2) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.
- (3) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (2) Die Stiftung kann nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gifhorn ist Vorsitzende (r) des Vorstands für die Dauer ihrer /seiner Amtszeit.

- (3) Zwei weitere Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sind, werden vom Kuratorium zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Im Falle des Ausscheidens eines dieser Vorstandsmitglieder aus seinem aktiven Dienstverhältnis zum Landkreis Gifhorn ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied gem. Satz 1 zu bestellen. Eine Abberufung dieser Vorstandsmitglieder durch das Kuratorium ist im Übrigen jederzeit möglich.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen. Mit Zustimmung des Kuratoriums kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand darüber hinaus der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.
Der Landkreises Gifhorn entsendet 7 vom Kreistag zu benennende Kreistagsmitglieder in das Kuratorium. § 47 Abs. 9 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung sind auf diese Kuratoriumsmitglieder und ihre Stimmvertreter anzuwenden.
Die Sparkasse Gifhorn – Wolfsburg benennt 1 Kuratoriumsmitglied; die Benennung bedarf der Bestätigung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn.
Für jedes Mitglied im Kuratorium benennt der Kreistag einen Stimmvertreter / eine Stimmvertreterin. Für das von der Sparkasse Gifhorn – Wolfsburg benannte Kuratoriumsmitglied benennt die Sparkasse Gifhorn – Wolfsburg einen Stimmvertreter / eine Stimmvertreterin.
Im Kreistag vertretene Fraktionen und Gruppen, die bei der Entsendung nach Satz 2 unberücksichtigt blieben, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in das Kuratorium zu entsenden.
- (2) Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, benennt und entsendet der Kreistag einen Nachfolger. Handelt es sich bei dem ausscheidenden Kuratoriumsmitglied um ein von der Sparkasse Gifhorn – Wolfsburg benanntes Mitglied, so benennt die Sparkasse Gifhorn - Wolfsburg einen Nachfolger, der vom Kreistag des Landkreises Gifhorn bestätigt wird.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, durch Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. der Sparkasse Gifhorn – Wolfsburg oder durch Tod. Ein Kuratoriumsmitglied kann jederzeit durch die benennende Stelle abberufen werden.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel mit Zweidrittelmehrheit.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die Stiftung,
 - Erlass von Förderrichtlinien.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch schriftliche Ladung unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (7) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Über die Sitzungen sind zu Beweis Zwecken Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können gemeinsam Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Dies ist der Fall, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Gifhorn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Gifhorn, den 16.05.2007

gez. Marion Lau
Vorstandsvorsitzende

gez. Helmut Kuhlmann
Vorsitzender des Kuratoriums